

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung**

**Vom 13. Januar 2021**

### **Begründung:**

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Die hohen Infektions- und auch Todeszahlen der letzten Wochen und Monate verdeutlichen, dass der Betrieb dieser Einrichtungen besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Eine ganz wichtige Rolle spielt insoweit die regelmäßige Testung des gesamten in der Einrichtung tätigen Personals. Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen. Um einen Infektionseintrag in die hoch-vulnerablen Einrichtungen über das Personal einschließlich der Fremd-Dienste zu unterbinden, bedarf es jedoch der regelmäßigen Testung des gesamten Personals, was beispielsweise auch die Reinigungskräfte, das Küchenpersonal und die Verwaltung umfasst.

Die seit dem 16. Dezember 2020 geltende Pflicht zu einer mindestens einmal wöchentlichen Testung der in der Betreuung tätigen Personen hat sich ausweislich der nach wie vor hohen Infektionszahlen in den Alten- und Pflegeheimen als unzureichend erwiesen. Für eine maßgebliche Reduzierung der Neuinfektionen ist die Anordnung einer mehrmals pro Woche erfolgenden Testung des Gesamtpersonals daher unverzichtbar.